



# Anerkennung als Haltung in Recht, Unterstützungssystemen und Gesellschaft

Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Adrian Etzel

**Modul R:** Rechtliche Rahmenbedingungen und Akteure im Kinderschutz

**Lerneinheit 4:** Unterstützungsleistungen für Betroffene

[sexualisierte-gewalt.elearning-kinderschutz.de](http://sexualisierte-gewalt.elearning-kinderschutz.de)

---

# Inhalt

1. Der Wunsch nach Anerkennung .....	2
2. Ist es Unglück oder Unrecht?.....	3
3. Was ist mit Anerkennung gemeint?.....	3
4. Anerkennung auf der Ebene persönlicher Beziehungen.....	5
5. Anerkennung auf der Ebene des Rechts .....	6
5.1 Anerkennung trotz Hürden und Belastungen in rechtlichen Verfahren.....	7
5.2 Information, Transparenz und Entscheidungsfreiheiten .....	7
6. Anerkennung durch gesellschaftliche Solidarität .....	10
6.1 Unterstützung gegen Ohnmacht und Hilflosigkeit .....	10
6.2 Anerkennung durch Glauben und Zeugenschaft sowie durch gesellschaftliche Sichtbarkeit und Teilhabe .....	11
6.3 Angemessene Strafen als gesellschaftlicher Ausdruck begangenen Unrechts .....	13
6.4 Gesellschaftliches Verständnis als Vorbeugung von Stigmatisierung .....	13
7. Abschließende Überlegungen.....	14
8. Quellenverzeichnis .....	16

## 1. Der Wunsch nach Anerkennung

Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend wünschen sich gesellschaftliche Anerkennung sowohl der Gewalt als Unrecht als auch der leidvollen Folgen der Gewalt und der eigenen Stärke und Überlebenskraft, und sie formulieren das als Erwartung an gesellschaftliche Aufarbeitung (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs 2019; Kavemann et al. 2019). Wenn Betroffene direkt gefragt werden, was sie unter Anerkennung verstehen, machen die Antworten deutlich, dass die subjektiven Definitionen sich sehr unterscheiden und unterschiedliche Ebenen berühren (ebenda). Angesprochen wurde Anerkennung durch konkrete Personen, wichtig war aber auch Anerkennung auf gesellschaftlicher Ebene. Gefordert wurde die Anerkennung der zurückliegenden Gewalt in Kindheit und Jugend, aber auch des anhaltenden Unrechts und Leids. Betroffene berichteten von vielfältigen neuen Missachtungserfahrungen und Verweigerung von Anerkennung durch Personen im eigenen sozialen Umfeld und in Behörden, wie beispielsweise in Form von Verleugnung, Schuldumkehr, Stigmatisierung, das Vorenthalten von Unterstützung und Entschädigung (Kavemann et al. 2019). Dieses Ziel – Anerkennung – muss die Bereiche von Recht, Unterstützungsangeboten und Gesellschaft allgemein umfassen, denn es handelt sich um begangenes Unrecht, um mangelnde Verfügbarkeit von Unterstützung und andauerndes gesellschaftliches Ignorieren. Betroffene fordern, dass alle Verantwortlichen über Basiswissen verfügen müssen, welche Bedarfe Betroffene – in Kindheit und Jugend und später als Erwachsene – haben. Daher werden im vorliegenden Beitrag die Anforderungen benannt, die mit dem Ziel der Anerkennung verbunden sind. Es wird argumentiert, dass neben kodifizierten Zielen und Ansprüchen sowie formalisierten rechtlichen Verfahren (#hierzu Beitrag zuvor#) Fachkräfte im Umgang mit Betroffenen Kompetenzen vorweisen müssen, um bedarfsangemessen und nicht stigmatisierend reagieren zu können. Anerkennung wird im Folgenden als Haltung verstanden. Der Text nimmt vor allem Bezug auf Ergebnisse einer Interviewstudie, in der Frauen und Männer, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt haben, nach ihren Erwartungen an Gesellschaft, Recht und Unterstützungssystem gefragt wurden (Kavemann et al. 2019; Doll und Nagel 2019). Einige Zitate von Betroffenen sind der Studie „Auswertung der Briefe an die erste Unabhängige Beauftragte für sexuellen Kindesmissbrauch entnommen“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-und-arbeitsgruppen/arbeitsgruppe-versorgungsforschung-in-der-kinder-und-jugendpsychiatrie/auswertungsprojekt-briefe-aus-der-amtszeit-der-ersten-unabhaengigen-beauftragten-sexueller-kindesmissbrauch-der-bundesregierung-frau-bundesministerin-ad-dr-christine-bergmann.html>

## 2. Ist es Unglück oder Unrecht?

*„Sehr grob gesprochen kommt es darauf an, ob die nach dem Trauma gemachten Erfahrungen dessen Effekte verstärken oder nicht, ob das Trauma in der Biografie singulär bleibt oder ob es als Teil seiner Sequenz erlebt werden muss, die das künftige Leben bestimmt. Zu solchem künftigen Leben gehört auch entscheidend die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d.h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, dass nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen.“ (Reemtsma 2004)*

Zentral für das Verständnis sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und einen empathischen Umgang mit Betroffenen ist, dass Personen des sozialen Umfeldes und Mitarbeiter\*innen von Institutionen die Unterscheidung zwischen Unglück und Unrecht geläufig ist und Gewalt als Unrecht anerkannt wird. Auch auf Seiten der Betroffenen selbst ist es wichtig, diesen Unterschied und seine Bedeutung zu kennen. Dies ist sehr oft Voraussetzung für Hilfesuche, aber auch für gelingende Bewältigung. Auf ein Unglück kann die Umwelt mit Mitleid und Bedauern reagieren, aber es gibt in der Regel keine Schuldigen, niemanden, der dafür Verantwortung übernehmen muss. Leidet jemand unter den Folgen eines Unglücks, kann nur dieses Leid anerkannt werden. Die Sicht auf sexualisierte Gewalt als Unglück kann Schuldgefühle der Betroffenen fördern oder verstärken, denn es gibt keinen Täter, keine Täterin, keine Verantwortlichen, die beim Kinderschutz versagt haben. Ein Verständnis von Unrecht hingegen weist der Person, die die Rechte einer anderen verletzt hat, bzw. die weggeschaut und vertuscht hat, die Verantwortung zu. Dann geht es nicht nur um die Anerkennung von Leid, sondern von Unrecht. Daraus ergibt sich mehr als die Hoffnung auf Mitleid. Anerkanntes Unrecht bringt Ansprüche auf die Wiederherstellung des Rechts und auf Wiedergutmachung bzw. Entschädigung mit sich.

(Zu Regelungen des Opferschutzes siehe Fachtext „Unterstützungsleistungen und Beratung für Betroffene“ in dieser Lerneinheit.)

## 3. Was ist mit Anerkennung gemeint?

Das theoretische Modell von Axel Honneth (1992) ermöglicht die Analyse von Anerkennung auf unterschiedlichen (gesellschaftlichen) Ebenen. Honneth benennt den Wunsch nach Anerkennung als menschliches Grundbedürfnis und eine moralphilosophische Grundkategorie und betrachtet Anerkennung als eine Voraussetzung für Gerechtigkeit. Er unterscheidet drei Sphären von Anerkennung: Liebe, Recht und soziale Wertschätzung. Da der Begriff der „Liebe“ einerseits dazu neigt, auf (sexuelle) Paarbeziehungen oder Eltern-Kind-Beziehungen bezogen

zu werden und andererseits im pädagogischen Kontext vor allem im Rahmen von pädagogischem Eros und Reformpädagogik eine sehr problematische Verwendung findet, wird im Folgenden nicht von der Sphäre der ‚Liebe‘, sondern von Anerkennung auf der Ebene ‚persönlicher Beziehungen‘ gesprochen.

Anerkennung in jeder der drei Sphären fördert Formen von positiver Selbstwahrnehmung und positiver Beziehung zu sich selbst: Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstschätzung. Es kann jedoch auf jeder dieser Ebenen (erneute) Missachtung erlebt werden (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Die Sphären der Anerkennung nach Honneth (1992)

Sphäre der Anerkennung	Missachtung, die in dieser Sphäre erlebt werden kann:	Positive Selbstbeziehung, die entwickelt bzw. zerstört werden kann:
Anerkennung auf der Ebene der Liebe Hier: Anerkennung auf der Ebene persönlicher Beziehungen	Gewalt, die die physische und psychische Integrität bedroht	Selbstvertrauen
Anerkennung auf der Ebene des Rechts	(Struktureller) Ausschluss von Rechten, unzureichender Zugang zu Rechten	Selbstachtung
Anerkennung durch soziale Wertschätzung Hier: Anerkennung durch gesellschaftliche Solidarität	Bedrohung der Würde, Entwürdigung	Selbstschätzung

Anerkennung nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist auf all diesen Ebenen wichtig und wird anhand der drei Ebenen beleuchtet: Anerkennung auf der Beziehungsebene bzw. im direkten persönlichen Kontakt, juristische Anerkennung des geschehenen Unrechts und gesellschaftliche Anerkennung durch soziale Wertschätzung bzw. durch gesellschaftliche Solidarität.

Aktuelle Forschung gibt Hinweise darauf, dass Anerkennung nicht statisch ist, sondern prozesshaft erlangt oder verweigert werden kann (Kavemann et al. 2019).

} Einmal erlangte Anerkennung kann wieder entzogen werden, beispielsweise können Betroffene spontane Anerkennung erleben, wenn sie über die sexualisierte Gewalt sprechen.

Sie gelten dann als mutig. Wenn sie wiederholt über die Gewalterlebnisse reden wollen, wird das oft als „zu viel“ zurückgewiesen und von denen, die zuhören sollen, als Zumutung empfunden.

- } Gleichzeitig bedeutet das Erlangen von Anerkennung auf einer der drei Ebenen nicht, dass sie auch auf den anderen beiden gegeben wird. So erleben Betroffene möglicherweise Anerkennung auf der persönlichen Ebene durch Bezugspersonen im sozialen Umfeld, kämpfen aber jahrelang erfolglos um eine gesellschaftliche Anerkennung in Form einer Entschädigung.

## 4. Anerkennung auf der Ebene persönlicher Beziehungen

Anerkennung auf der Beziehungsebene wird in Interviews mit Betroffenen als wichtige Erfahrung, nicht zuletzt auch für Prozesse der Bewältigung und Gesundung, beschrieben (Kavemann et al. 2019; Caspari 2021). Im Weiteren geht es um Anerkennung im Unterstützungssystem und die Ebene der (privaten) Primärbeziehungen wird hier nicht weiter vertieft. Es können aber auch Fachkräfte Anerkennung auf der Beziehungsebene geben. Gerade wenn persönliche Netzwerke für Betroffene keine Unterstützung bieten, können Fachkräfte gleichzeitig empathische Zuwendung geben und in ihrer professionellen Berufsrolle handeln (Gahleitner 2017; Doll und Nagel 2019).

Anerkennung auf dieser Ebene kann sich beispielsweise durch empathische Reaktionen auf die Wahrnehmung von Belastungen äußern: *„Die bei der Kripo waren sehr freundlich, kompetent und verständnisvoll. Der Verein gegen sexuelle Gewalt hat mir geholfen, eine neue Therapeutin zu finden“ (Brief)*. Anerkennung auf dieser Ebene wird oft als Verständnis auf Seiten der Unterstützenden beschrieben. *„Dadurch habe ich nach und nach eine Heilung meiner verletzten Seele erreicht, gefunden“ (Brief)*. „Bedingungsloses Zuhören nahestehender Dritter“ kann Ausdruck von Anerkennung sein. Fragen von Nähe und Distanz sowie von Macht müssen dabei im Rahmen professioneller (Selbst-)Reflexion gestellt werden (Doll und Nagel 2019).

Parteilichkeit im professionellen Setting von Beratung oder Therapie kann als professionelle Haltung bedeuten, dass Betroffene und ihre Erfahrungen ernstgenommen werden und ihnen Verständnis sowie ausreichend Zeit entgegengebracht wird. Die Anerkennung der sexualisierten Gewalt als reales Ereignis und als ein immer auch gesellschaftsstrukturell eingebettetes Phänomen kann zu einer Entlastung von Schuldgefühlen führen.

Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen, die Gespräche mit Betroffenen führen, müssen darauf vorbereitet sein, dass das Sprechen für Betroffene schwierig und aufwühlend sein kann. Interviewpartner\*innen berichteten von Vernehmungen bei der Polizei und Gesprächen bei

Anwält\*innen oder mit Behörden, auf die sie sich nicht gut vorbereitet und in der Situation nicht gut aufgefangen fühlten. Sie verließen diese Situationen in schlechter Verfassung, ohne dass es Angebote oder Möglichkeiten der Hilfe gab. Wenn Betroffene an explizit dafür ausgebildete bzw. spezialisierte Ansprechpartner\*innen vermittelt wurden, machten sie gute Erfahrungen. Anerkennung einer schwierigen Situation und ein empathisches Gegenüber waren besonders relevant, wenn Betroffene enttäuschende Rückschläge zu verkraften hatten. Geschätzt wurde beispielsweise, dass eine Staatsanwältin sich persönlich betroffen zeigte, als sie mitteilte, dass die Taten verjährt sind. *„Die konnte zwar nichts für mich tun, aber sie hat das wenigstens menschlich gut übergebracht.“*

*„Ich wünsche mir eine breite Qualifizierung und Sensibilisierung bei Fachkräften, Therapeuten, Therapeutinnen, Ärzten, Ärztinnen, Pflegekräften und den Menschen allgemein zum Thema sexuelle Gewalt.“ (Brief)*

Während empathisches, respektvolles Verhalten von Fachkräften in konkreten Situationen als Anerkennung auf der Ebene der Beziehungsgestaltung (s.o. Tabelle 1) verstanden werden kann, können Initiativen der Professionalisierung und breiten Qualifizierung von Fachkräften als Anerkennung in Form gesellschaftlicher Solidarität verstanden werden.

## 5. Anerkennung auf der Ebene des Rechts

*„Anerkennung ist, vor Gericht gehen und dann eine Anklage kriegen und sagen, dieser Mensch hat Unrecht getan und er wird ordnungsgemäß dafür bestraft. Das war sehr schön, das fand ich auch angemessen, dass die Gesellschaft dann doch funktioniert.“ (Interviewpartnerin, 26 Jahre)*

Rechtsverletzungen sollten nach Möglichkeit Rechtsprechung nach sich ziehen, um Anerkennung des Unrechts zu vermitteln. *„Recht kann nichts heilen – aber wo nicht Recht gesprochen wird, entstehen neue unheilbare Verletzungen.“* (Reemtsma 2005, S. 7) Die Belastungen eines Strafverfahrens müssen aber durch geeignete Unterstützung in Form professioneller psychosozialer Prozessbegleitung gemildert werden (zur Prozessbegleitung siehe Fachtext „Der Strafprozess bei sexuellem Kindesmissbrauch“ in der Lerneinheit R2).

Ein Strafverfahren, das in einer Verurteilung endet, ist eine der stärksten Formen der Anerkennung von Unrecht, das eine Gesellschaft geben kann. Es wird klargestellt, dass es sich nicht um Unglück handelte und dass die Betroffenen – die Kinder und Jugendlichen – nicht selbst die Schuld daran trugen. Aus gesellschaftlicher Perspektive wäre eine große Zahl an Strafverfahren und Verurteilungen wünschenswert, um den Unrechtscharakter dieser Handlungen deutlich werden zu lassen und zu zeigen, dass diese Gewalt nicht geduldet werden

soll. Gleichzeitig kann der Kampf um Anerkennung auf dieser Ebene enorme Belastungen für Betroffene bedeuten, die mit diesem Schritt in die Öffentlichkeit diverse Risiken eingehen (s. 5.1).

## 5.1 Anerkennung trotz Hürden und Belastungen in rechtlichen Verfahren

*„In der Justiz ist das Hauptproblem der Opfer von Straftaten: SIE WERDEN BESTRITTEN! Der juristische Begriff des Bestreitens steht dafür, dass ihr Opfersein prinzipiell und ständig in Frage gestellt ist und wird.“ (von Bracken 2004)*

Das Problem bei Strafverfahren ist, dass ein rechtsstaatliches Verfahren immer von der Unschuld der Angeklagten ausgehen muss und damit die Beweislast gefühlt bei den Betroffenen liegt. Die gesellschaftliche Anerkennung in Form eines Urteils ist mit hohen emotionalen und psychischen, manchmal auch ökonomischen Kosten für die Betroffenen verbunden. Sie müssen häufig – im Kindesalter regelhaft – Begutachtungen auf sich nehmen und sich Befragungen aussetzen, die sie als eine Infragestellung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, aber auch der Glaubwürdigkeit ihrer Person erleben. Und wenn die Beweislage karg ist und wie so oft keine Zeug\*innen und keine physischen Beweise vorliegen, enden Verfahren mit einer Enttäuschung. Diese kann auch eintreten, wenn die Taten verjährt sind und ein Strafverfahren nicht mehr möglich ist.

In diesen Fällen kann es aussichtslos sein, Anerkennung auf der Ebene des Rechts zu erlangen. Dann ist es wichtig, dass für einen Ausgleich gesorgt wird und Anerkennung auf der Ebene persönlicher Beziehungen durch empathische Kommunikation oder auf der Ebene gesellschaftlicher Solidarität durch angemessene Unterstützung erfolgt.

## 5.2 Information, Transparenz und Entscheidungsfreiheiten

*„Die Kommissarin hat mich über jeglichen Stand informiert. Auch vorab, bevor es von der Staatsanwaltschaft das Schreiben gegeben hat, damit ich nicht erschrocken bin, wenn der Bescheid kommt.“ (Interviewpartnerin, 40 Jahre)*

Belastende Situationen wie Aussagen vor Polizei oder Gericht, aber auch gesamte Zeiträume von Gerichtsverfahren können erleichtert werden, wenn Informationen für Betroffene transparent zugänglich gewesen wären. Ihnen fehlten Informationen über die Strukturen und Abläufe, sowohl über einzelne Teile als auch über den ganzen Prozess.



Die Möglichkeit, eine Ansprechperson (beispielsweise die eigene Anwältin bzw. Nebenklagevertreterin) zu haben, an die man sich mit rechtlichen Fragen wenden konnte, wurde sehr geschätzt. Genauso, wenn Interviewpartner\*innen sich durch andere gut informiert fühlten und damit nicht von Abläufen überrascht wurden.

Auch Kindern und Jugendlichen ist wichtig, dass Fachkräfte der Polizei und Justiz ein Gefühl von Anerkennung und Empathie vermitteln (Graf-van Kesteren 2015). In einer Befragung von Kindern, die eine psychosoziale Prozessbegleiterin in Verfahren wegen sexuellem Missbrauch hatten, beschrieben Mädchen und Jungen positive Erlebnisse: *„Frau A hatte immer ein Ohr für mich und war immer für mich da“, „Ich fand es schön, dass sie nicht nur im Gericht, sondern auch danach für mich da war.“* (Kavemann 2012a, S. 30).

Kinder und Jugendliche entscheiden sehr oft nicht selbst, ob Strafanzeige gestellt wird oder nicht. In der Regel entscheiden Erwachsene – häufig über ihren Kopf hinweg und ohne sie anzuhören. Strafanzeigen werden auch dann gestellt, wenn dies nicht im Interesse der Kinder und Jugendlichen ist bzw. diese das dezidiert nicht wünschen. In diesen Fällen ist eine psychosoziale Prozessbegleitung eine unverzichtbare Unterstützung. Eine Studie zu einem kindgerechten Zugang zum Recht zeigt, dass Kinder und Jugendliche bei straf- und familienrechtlichen Verfahren nicht systematisch durch Professionelle informiert wurden (Graf-van Kesteren 2015).

## Kinder im Strafverfahren

Die Rechtspraxis und das Hilfesystem haben in Fällen von Strafverfahren mit Kindern bzw. Jugendlichen als verletzten Zeuginnen und Zeugen unterschiedliche Aufträge zu erfüllen:

- } Das Strafrecht hat die Wahrheit zu ermitteln und Recht zu sprechen. Es geht um die Verletzung der Rechtsnorm, nur indirekt um die Verletzung der Mädchen und Jungen, die als Zeuginnen und Zeugen auftreten.
- } Das institutionalisierte Unterstützungssystem (z.B. Jugendamt, Familiengericht) hat das Wohl des Kindes zu wahren. Hier steht die Verletzung des Kindes im Zentrum, es geht um Schutz und Zuwendung, unabhängig davon, ob ein Tatbestand als strafrechtlich relevant eingeschätzt wird.

Einerseits besteht ein Widerspruch zwischen den staatlichen Strafverfolgungsinteressen und den Aufträgen der familienorientierten Unterstützung bzw. der kindzentrierten Unterstützung. Andererseits bestehen Widersprüche zwischen den – durchaus divergierenden – Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie dem Bestreben des Unterstützungssystems das Kindeswohl zu wahren, das nicht identisch mit den Wünschen und Interessen der Kinder und Jugendlichen sein muss. Diese Widersprüche können nicht zu einer Seite hin aufgelöst werden (Kavemann 2009). Aber Transparenz, kindgerechte Information und Begleitung sind in der Lage, die Auswirkungen dieser Widersprüche zu mildern und zu moderieren.

Die Strafrechtspraxis richtet – hier holzschnittartig dargestellt, zum Teil überzogen – Erwartungen an die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen.

- } Sie sollen fähig sein, eine verwertbare Aussage zu machen, was für manche eine Herausforderung, für manche eine vollständige Überforderung darstellt und von vielen Kindern im Vorschulalter gar nicht zu leisten ist.
- } Auch Kinder und Jugendliche mit bestimmten Beeinträchtigungen und Behinderungen zeigen sich den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens oft nicht gewachsen. Sie sind jedoch überproportional häufig von körperlicher und sexueller Gewalt betroffen (Schrötle et al. 2012).
- } Sie sollen sich in den Gang des Verfahrens einfügen und nach Monaten oder Jahren ihre Aussage machen, ohne die Verwertbarkeit ihrer Aussage zu gefährden z.B. durch Therapie
- } Sie sollen möglichst wenige Umstände machen, da die Staatsanwaltschaften und Gerichte überlastet sind.

## 6. Anerkennung durch gesellschaftliche Solidarität

*„Ein Teil der Gesellschaft stellt sich an meine Seite, anstatt mich zu verurteilen. (...) Eine unbegrenzte, geschützte Solidarität soll da stattfinden, also ein geschützter Raum. Die Gesellschaft als der Ort, an dem ich sicher bin, der an meiner Seite steht und versteht, wo ich mich nicht groß rechtfertigen muss.“ (Interviewpartner, 50 Jahre)*

In dieser Sphäre wird Anerkennung verstanden als Positionierung von Gesellschaft als einer Wertgemeinschaft gegenüber den begangenen Verbrechen. Eine solche Positionierung zeigt sich auch im gesellschaftlichen Umgang mit Betroffenen. Solidarität wird als Ausdruck von Anerkennung verstanden.

### 6.1 Unterstützung gegen Ohnmacht und Hilflosigkeit

*„Hilfe für Verbrechenopfer ist nur dann hilfreich, wenn sie hilft, aus dem Zustand der Hilfebedürftigkeit hinauszutreten.“ (Reemtsma 2005, S. 7)*

Wenn Betroffenen – Erwachsenen ebenso wie Kindern und Jugendlichen – mit Respekt begegnet wird, müssen sie keine Opferklischees erfüllen. Sie können sich selbst als aktiv und entscheidungskräftig definieren und trotzdem als situativ unterstützungsbedürftig. Respekt hat mit Würde zu tun: Keine Anerkennung der Würde ohne Respekt – nicht Mitleid. Respekt bezeugen bedeutet aber nicht, zu überfordern – im Gegenteil: Ressourcen und Belastungen müssen erkannt und abgewogen werden.

Information, Zuwendung und Unterstützung sind geeignet, Zutrauen in die eigene Kompetenz auf Seiten der Betroffenen – der Erwachsenen ebenso wie der Kinder und Jugendlichen – zu stärken: Hierin ist eine zentrale Aufgabe des Hilfesystems zu sehen. Das Schlagwort heißt: Empowerment/Bestärkung. Kompetenz setzt zwar Informiertheit voraus, Information kann aber auch widersprüchlich wirken. Falsche oder unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Vor allem bei Kindern reicht es aus, wenn sie so viel wie nötig erfahren über institutionelle Verfahren und Abläufe z.B. im Jugendamt oder bei Gericht, um sich zurechtzufinden und ihre eigenen Rechte und Pflichten zu kennen. So sagen Kinder in Befragungen z. B. aus, dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung bei der Polizei oder im Gericht nachfragen dürfen, wenn sie etwas nicht verstanden hatten, oder dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern (Kavemann 2012a). Zu einem besseren Verständnis bspw. in Hilfeplangesprächen oder bei Vernehmungen tragen für Kinder und Jugendliche bedarfsangemessene Pausen und eine verständliche Sprache bei. Nachforschende Befragungen und erlebter Druck hingegen können

auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zu Verunsicherungen führen (Graf-van Kesteren 2015). Ein informativer und zugleich zugewandt-unterstützender Umgang kann auch Erwachsenen helfen, sich in diesen herausfordernden Situationen etwas sicherer zu fühlen.

Opferschutzbestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass Machtverhältnisse in rechtlichen Verfahren eine Rolle spielen und dass Betroffene verletzt wurden und weiterhin verletzbar sind. Es geht darum, Opferzeug\*innen in die Lage zu versetzen ihre Interessen zu vertreten, eine Aussage zu machen und damit dem Ziel der rechtlichen Anerkennung näher zu kommen. Es geht aber auch um die Anerkennung von Leid, von Folgen der erlebten Gewalt. Ohne die Unschuldsvermutung anzutasten und die Rechte von Angeklagten anzugreifen, wird durch diese Anerkennung die Position von „Opferzeug\*innen“ im Verfahren gestärkt.

Vergleichbares gilt für den Umgang von Beratungsstellen, Jugendämtern, Krankenkassen, Jobcentern usw. mit Betroffenen. Als Klient\*innen, die auf die Unterstützung bzw. die Leistungen einer Einrichtung oder Behörde angewiesen sind, befinden sie sich in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, das geeignet ist, sie in einer Opferposition festzuhalten. Die Anerkennung sowohl von Leid, das sich in der Unterstützungsbedürftigkeit ausdrückt, als auch von Unrecht, das zu diesem Leid und der Unterstützungsbedürftigkeit geführt hat, gibt Betroffenen ihre Würde zurück. Sie treten nicht als Bittstellende auf, wenn sie Unterstützung in Anspruch nehmen, sondern mit einer Berechtigung. Dies fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die nicht von Mitleid und Herablassung geprägt ist, sondern von Mitgefühl und Respekt.

## 6.2 Anerkennung durch Glauben und Zeugenschaft sowie durch gesellschaftliche Sichtbarkeit und Teilhabe

„Der Staat soll anerkennen, dass es falsch war.“ (Interviewpartnerin, 55 Jahre)

Einige Interviewpartner\*innen beschrieben die Anzeige als unabhängig von den strafrechtlichen Konsequenzen. Wichtig war ihnen, „vor einer offiziellen Stelle zu sagen: ‚ich erinnere das so!.“ (Interviewpartnerin, 26 Jahre) Die Anzeige bot ihnen gleichzeitig eine Möglichkeit, die Täter und Täterinnen in einem offiziellen Kontext zu konfrontieren und Betroffene hatten den Wunsch, dass Täter und Täterinnen sich äußern müssen.

Wenn das Gericht zum Schutz vor Belastungen auf eine Zeugenaussage verzichtete, konnte das die gewünschte Anerkennung verhindern: so wurde Betroffenen die Möglichkeit genommen sich in den Prozess einzubringen. Nicht aussagen zu dürfen, kann auch von Kindern und Jugendlichen als Missachtung erlebt werden (Graf-van Kesteren 2015). Eine Prozessbegleiterin benennt, weshalb Kinder und Jugendliche die Wahl haben sollten, ob sie vor

Gericht sprechen wollen: „Manchmal habe ich gemerkt, dass die Erleichterung einfach nicht da war. Dann bemühe ich mich und sage: 'Mensch, ist doch toll, dass du nicht mehr aussagen musst'. Aber manche Kinder möchten gerne was sagen, aufgrund dessen, dass sie ja so wichtig sind in diesem ganzen Prozess und ganz lange darauf warten. Vielleicht, dass ihnen die Chance eingeräumt wird, wenn sie das möchten. (...) Das muss gar nicht zum Tatbestand sein. Aber dass sie ihre Gefühle äußern können oder dass sie ganz aufgeregt waren und jetzt froh sind, dass es vorbei ist, so ein Satz vielleicht“ (Kavemann 2012a, S. 38). Gehör zu bekommen lässt Anerkennung erleben.

Eine wesentliche Bedingung in den Erzählungen Betroffener, sich an Stellen der Justiz zu wenden, war das Vertrauen darin, dass ihnen dort geglaubt würde. Das kann schwierig sein, wenn durch das Trauma bedingt keine klaren, belastbaren Erinnerungen vorhanden sind und gleichzeitig konkrete Fragen beantwortet werden müssen. Die Auseinandersetzung mit eigenen, unklaren Erinnerungen erschwert dem Kampf um Anerkennung (Doll und Nagel 2019).

Die Anforderungen der justiziellen Verfahren (belastbare Aussagen machen, Zeugenaussagen Dritter heranziehen oder Beweise erbringen zu müssen) können sich dabei mit der Realität von Betroffenen brechen. „Ich bin allein dafür verantwortlich zu erklären, zu reflektieren, schlüssig darzulegen und zu beweisen, dass etwas passiert ist, während derjenige, der es getan hat sagen kann ‚ich mach keine Aussage zu‘.“ (Interviewpartnerin, 26 Jahre)

Kinder und Jugendliche beschreiben es als Belastungen in straf- und familienrechtlichen Verfahren, wenn sie durch erwachsene Beteiligte unterbrochen werden, diese Desinteresse zeigen sowie das Gefühl vermitteln, nicht ernst genommen zu werden (Graf-van Kesteren 2015).

Interviewpartner\*innen, die mit ihren Erfahrungen zufrieden waren, machten das daran fest, dass sie das Gefühl hatten, dass nicht an ihren Aussagen gezweifelt wurde. Gleichmaßen wurde eine Begutachtung der eigenen Aussage als „nicht glaubhaft“ als besonders schlimm beschrieben.

Betroffene, die sexuelle Gewalt in Institutionen erleben mussten und dort keinen Schutz bekamen, stehen als Erwachsene sehr oft vor einer „Institution im Krisenmodus“ (Keupp 2017), die ihnen Anerkennung verweigert. Die Abwehr von Aufarbeitungsprozessen und damit verbundener Anerkennung ist nach wie vor hoch (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs 2019). Die Entwicklung der Jahre seit 2010 zeigt, dass Institutionen nachgeben, wenn der öffentliche Druck zu groß wird und z.B. Aufarbeitungsprozesse beginnen und geringe Anerkennungszahlungen leisten. Oder es werden beispielsweise in einigen katholischen Bistümern und der EKD Betroffenenbeiräte berufen, die jedoch keinerlei

Einflussmöglichkeiten haben und als Instrumentalisierung von Betroffenen kritisiert werden (siehe z.B. evangelisch.de 2021).

### 6.3 Angemessene Strafen als gesellschaftlicher Ausdruck begangenen Unrechts

Betroffene, die Erfahrungen mit Strafgerichtsprozessen machten, äußerten sich im Interview überwiegend unzufrieden über die gesprochenen Urteile (Kavemann et al. 2019). Die eigenen Aussagen vor Gericht hatten ihnen große Anstrengungen abverlangt, die sie nicht ausreichend anerkannt sahen. Das lag zum Teil an einer Unzufriedenheit mit der Strafzumessung. Das Strafmaß erschien einigen Interviewpartner\*innen nicht nachvollziehbar. Sie wünschten sich eine Anerkennung der Schwere der Taten durch härtere Strafen und die Aufhebung der Verjährungsfrist. Für andere war das Ausmaß der Strafe nicht wichtig, solange die Schuld der Täter und Täterinnen von einem Gericht anerkannt wurde.

Auch Kinder und Jugendliche, die nach ihren Erwartungen an Rechtsprechung gefragt wurden, äußerten oft Wünsche nach einer Bestrafung der Täter und Täterinnen (Brodil und Reiter 2008). Die Erwartung, dass diese verurteilt werden, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigten auch frühere Befragungen von Kindern und Jugendlichen Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafe (Busse et al. 1996). Geringe Strafen und Freisprüche können als ungerecht empfunden werden. Dies gilt jedoch nicht für alle Kinder und Jugendlichen und hängt u.a. davon ab, ob die Täter und Täterinnen ihnen nahegestanden haben und/oder wichtige Bezugspersonen waren.

### 6.4 Gesellschaftliches Verständnis als Vorbeugung von Stigmatisierung

*„Wenn die Gesellschaft anerkennen würde, dass mir das passiert ist, dann müsste mir auch adäquat geholfen werden und das ist nicht der Fall.“*

Als wichtig hervorgehoben wurde in den Interviews, dass die Anerkennung von Leid und Stärke sich nicht gegenseitig ausschließen dürfen. Die Folgen und Belastungen, denen Betroffene ausgesetzt sind, sollen anerkannt werden, ohne zu stigmatisieren oder abzuwerten. Betroffene dürfen nicht auf ein defizitäres Opferbild reduziert werden, gleichzeitig müssen Belastungen anerkannt werden, die ein Leben lang anhalten können. *„Ich bin beides. Eine schlaue Frau, die manchmal völlig desolat in der Ecke liegt“* (Kavemann et al. 2019).

Unterstützung, die auf die Bedürfnisse der Betroffenen passt, drückt – ebenso wie die Strafbarkeit der Tat – Anerkennung in Form von Solidarität der Gesellschaft aus, sie kann diese auch dann vermitteln, wenn die Beweislage für ein Gerichtsverfahren nicht ausreicht oder aus anderen Gründen auf eine Strafverfolgung verzichtet wird. Unterstützung kann aber immer nur dann greifen und hilfreich sein, wenn der Unterstützungsbedarf sorgfältig abgeklärt wurde. So nennen zum Beispiel Kinder und Jugendliche neben den bekannten Ängsten, dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu begegnen bzw. bei Gericht auf Zweifel und Unglauben zu treffen, vor allem die Angst vor Opfer-Stigmatisierung durch ihr soziales Umfeld (Kavemann 2012b).

Auch der Einbezug der Expertise, die Betroffene haben, sowohl in politische Prozesse als auch durch partizipative Forschung, kann ein Ausdruck gesellschaftlicher Anerkennung sein.

## 7. Abschließende Überlegungen

Die Erwartungen von Betroffenen – in Kindheit und Jugend, aber auch im Erwachsenenalter – an die Strafrechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit sind individuell unterschiedlich, teilweise in sich widersprüchlich und oft von einer ambivalenten Einstellung begleitet. Während justizielle Verfahren ihre eigenen Bedingungen erfüllen müssen und rechtlich kodifizierte Ziele anvisieren, muss Anerkennung in der persönlichen Begegnung von Vertreter\*innen unterschiedlicher Fachgebiete als Handlungsfrage diskutiert werden, da die unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen Betroffener einen kompetenten Umgang erfordern. Die Erwartungen lassen sich aber unter einigen Leitgedanken zusammenfassen, aus denen sich Möglichkeiten der Vermittlung von Anerkennung von Unrecht und Leid ergeben:

Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erleben als Anerkennung

- } auf der Ebene der persönlichen Beziehung, wenn Professionelle in Gerichten, Behörden und anderen Institutionen ihnen respektvoll und empathisch begegnen und ihre Unterstützungsbedürftigkeit realistisch sehen, ohne sie in eine Opferrolle zu pressen, zu entmündigen oder zu entmächtigen, sowie ihren Informationsbedarf individuell abklären und professionell beantworten.
- } auf der Ebene des Rechts, wenn
  - } rechtliche Verfahren – Anzeigeerstattung, (Video-)Vernehmungen, Gerichtsverfahren, Verjährungsfristen – auf die spezifischen Probleme ausgerichtet sind, die sich nach sexualisierter Gewalt in der Kindheit ergeben können, soweit rechtsstaatliche Grundsätze dies zulassen;

- } Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Polizeibeamt\*innen die Opferschutzbestimmungen ernst nehmen und anwenden, Betroffene regelhaft und verständlich über ihre Rechte und alle Möglichkeiten der Unterstützung informieren. Dabei müssen die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.
- } Regelungen der Opferentschädigung auf die spezifischen Probleme ausgerichtet sind, die sich nach sexualisierter Gewalt in der Kindheit ergeben können, soweit rechtsstaatliche Grundsätze dies zulassen. Dabei müssen die spezifischen Beweisprobleme bei lange zurückliegenden Erlebnissen angemessen berücksichtigt werden.
- } Auf der Ebene der sozialen Wertschätzung und der gesellschaftlichen Solidarität, wenn
  - } Fachkräfte professionell ihren jeweiligen Auftrag erfüllen, gut zusammenarbeiten und sowohl die anhaltenden Belastungen erwachsener Betroffener als auch das Kindeswohl nicht aus dem Blick verlieren;
  - } Leitungskräfte in Behörden ihre Mitarbeiter\*innen regelmäßig fortbilden lassen, für eine Organisationskultur der Solidarität mit Klient\*innen und eine respektvolle Haltung ihnen gegenüber Sorge tragen;
  - } gesellschaftliche Institutionen und Politik daran arbeiten, angemessene und passende Unterstützung, Beratung und Therapie für Betroffene in ausreichendem Umfang und überall kostenfrei zugänglich zu machen;
  - } gesellschaftliche Institutionen und Politik daran arbeiten, schädlichen Opferklischees entgegenzuwirken und daran, öffentliche Informationen über die Häufigkeit und die Folgen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu verbreiten;
  - } Prävention alters- und geschlechtssensibel überall dort angeboten wird, wo Kinder und Jugendliche sind;
  - } Aufarbeitung sowohl lange zurückliegender als auch kürzlich geschehener Gewalt als gesellschaftliches Ziel verfolgt wird.



## 8. Quellenverzeichnis

- Brodil, Liselotte; Reiter, Andrea (2008): Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung. unter besonderer Berücksichtigung der Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen.
- Busse, Detlef; Volbert, Renate; Steller, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bonn: Bundesministerium der Justiz (Recht).
- Caspari, Peter (2021): Sexualisierte Gewalt. Aufarbeitung und Bewältigung aus einer reflexiv-sozialpsychologischen Perspektive. 1. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Doll, Daniel; Nagel, Bianca (2019): Erwartungen an Anerkennung nach sexueller Gewalt in der Kindheit und Implikationen für die Soziale Arbeit. In: Soz Passagen 11 (2), S. 305–322. DOI: 10.1007/s12592-019-00326-0.
- evangelisch.de (2021): Betroffenenbeirat kritisiert EKD bei Missbrauchsaufarbeitung. Verfügbar unter <https://www.evangelisch.de/inhalte/183297/03-03-2021/missbrauch-betroffenenbeirat-kritisiert-zusammenarbeit-mit-ekd>.
- Gahleitner, Silke Birgitta (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsperson. Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/Policy\\_Paper\\_3\\_4\\_Kindgerechte\\_Justiz.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_3_4_Kindgerechte_Justiz.pdf).
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kavemann, Barbara (2009): Das Kind als Opfer von Gewalt und Vernachlässigung – Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit. In: Neue Kriminalpolitik 21 (3), S. 103–109. DOI: 10.5771/0934-9200-2009-3-103.
- Kavemann, Barbara (2012a): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts "Psychosoziale Prozessbegleitung" in Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin. Verfügbar unter [http://service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=114794](http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=114794).

- Kavemann, Barbara (2012b): Gewalt in der Beziehung der Eltern. Information und Prävention für Kinder und Jugendliche. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 15 (2), S. 166–183.
- Kavemann, Barbara; Nagel, Bianca; Doll, Daniel; Helfferich, Cornelia (2019): Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung. Studie. Hg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. Verfügbar unter [https://www.aufarbeitungskommission.de/studie\\_erwartungen-an-gesellschaftliche-aufarbeitung/](https://www.aufarbeitungskommission.de/studie_erwartungen-an-gesellschaftliche-aufarbeitung/).
- Reemtsma, Jan Philipp (2004): Vorwort. In: Christian Lüdke und Katrin Clemens (Hg.): Vernetzte Opferhilfe. Handbuch der psychologischen Akutintervention. Bergisch Gladbach: Edition Humanistische Psychologie, S. 11–13.
- Reemtsma, Jan Philipp (2005): Was sind eigentlich Opferinteressen? In: Rechtsmedizin 15 (2), S. 86–91. DOI: 10.1007/s00194-005-0311-9.
- Schröttle, Monika; Hornberg, Claudia; Glammeier, Sandra; Sellach, Brigitte; Kavemann, Barbara; Puhe, Henry; Zinsmeister, Julia (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebbo2f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (2019): Bilanzbericht. Verfügbar unter [https://www.aufarbeitungskommission.de/bilanzbericht\\_2019/](https://www.aufarbeitungskommission.de/bilanzbericht_2019/).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (2019): Bilanzbericht. Verfügbar unter [https://www.aufarbeitungskommission.de/bilanzbericht\\_2019/](https://www.aufarbeitungskommission.de/bilanzbericht_2019/).
- Von Bracken, Rudolf (2004): Lässt die Justiz die Opfer allein? Verfügbar unter <http://www.richterverein.de/mhr/mhro51/mo5106.htm>.